

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.12.2022

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.100-16/21

Zulassungsnummer:

Z-86.100-110

Geltungsdauer

vom: **21. Dezember 2022**

bis: **21. Dezember 2027**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Zulassungsgegenstand:

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Gehäuse vom Typ "Violution S-30A" und "Violution W-30B" in den Varianten A und B für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen¹.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen (mit verschließbarem, 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung, Lüftungssystem), einer Bauplatte zur Verstärkung der Rückwand sowie einem Kantenschutz aus Stahlblech.

Das jeweilige Gehäuse wird in den Ausführungen "Variante A" und "Variante B" und den Abmessungen des Abschnittes 2.1 hergestellt.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.3) für die Verwendung für Bauarten zum Errichten von Elektroverteilern für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektroverters aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Gehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innabmessungen [mm]

Gehäuse-Variante	Gehäusotyp	Abmessungen			
			Höhe	Breite	Tiefe
A	Violution S-30A (stehend zweiflügelig)	Außen	1974	934	534
		Innen	1800	760	440
B	Violution W-30B (hängend zweiflügelig)	Außen	1234	934	434
		Innen	1060	760	340

¹ Geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

2.1.3 Zusammensetzung³

Das jeweilige Gehäuse wird werkseitig in den Ausführungen der Anlagen 1 und 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 3 bis 6 dieses Bescheids hergestellt. Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 3 mm zulässig.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus dem Brandschutzgehäuse Typ "Violution S-30" oder "Violution W-30" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-70 vom 17. März 2021 jeweils mit zweiflügeligem Gehäuseverschluss, Lüftungssystem VLS \varnothing 80 mm und Kabeleinführung 2x CKE-B sowie Aluminiumkantenschutz bei Typ "Violution S-30B".

Der Zulassungsgegenstand ist zusätzlich mit

- einer Bauplatte zur Verstärkung der Rückwand,
- einem Lüfter vom Typ LLG1 alpha 230V für die Anordnung auf der Abluftöffnung im oberen Plattenelement (s. Anlagen 1 bis 4),
- einem Kantenschutz aus Stahlblech bei Gehäusotyp "Violution W30B"
- Gipskartonplatten zur Verstärkung des Bodens bei Gehäusotyp "Violution S30A" ausgestattet.

Als Kippschutz verfügt die Gehäusevariante A anstelle der Befestigungsglaschen über werkseitig gefertigte Bohrungen in der Rückwand für die Befestigung des Gehäuses an einer Massivwand.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes sind die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist einschließlich der zusätzlichen verstärkten Rückwand, dem Stahlblechkantenschutz, dem verstärkten Boden und den zusätzlichen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung für das jeweilige Bauprodukt (Gehäuse) zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

Der Hersteller des Gehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Gehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweilige Gehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

³ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Gehäuse "Violution S 30A", "Violution W 30B", Variante A/B⁴ für Verteiler für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer Z-86.100-110
- Herstelljahr,
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Gehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich die Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Gehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,

⁴ Nichtzutreffendes streichen

- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Gehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Gehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

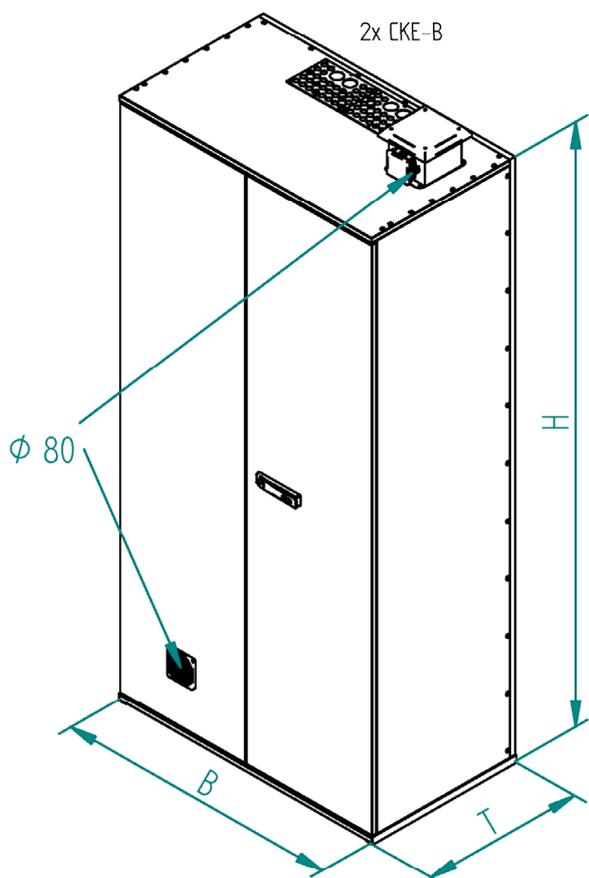
- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Gehäuses
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Gehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses selbst

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

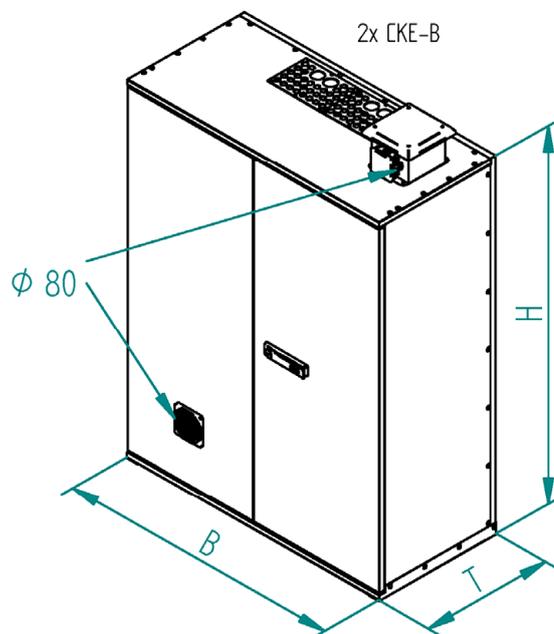
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

Variante A



Variante B



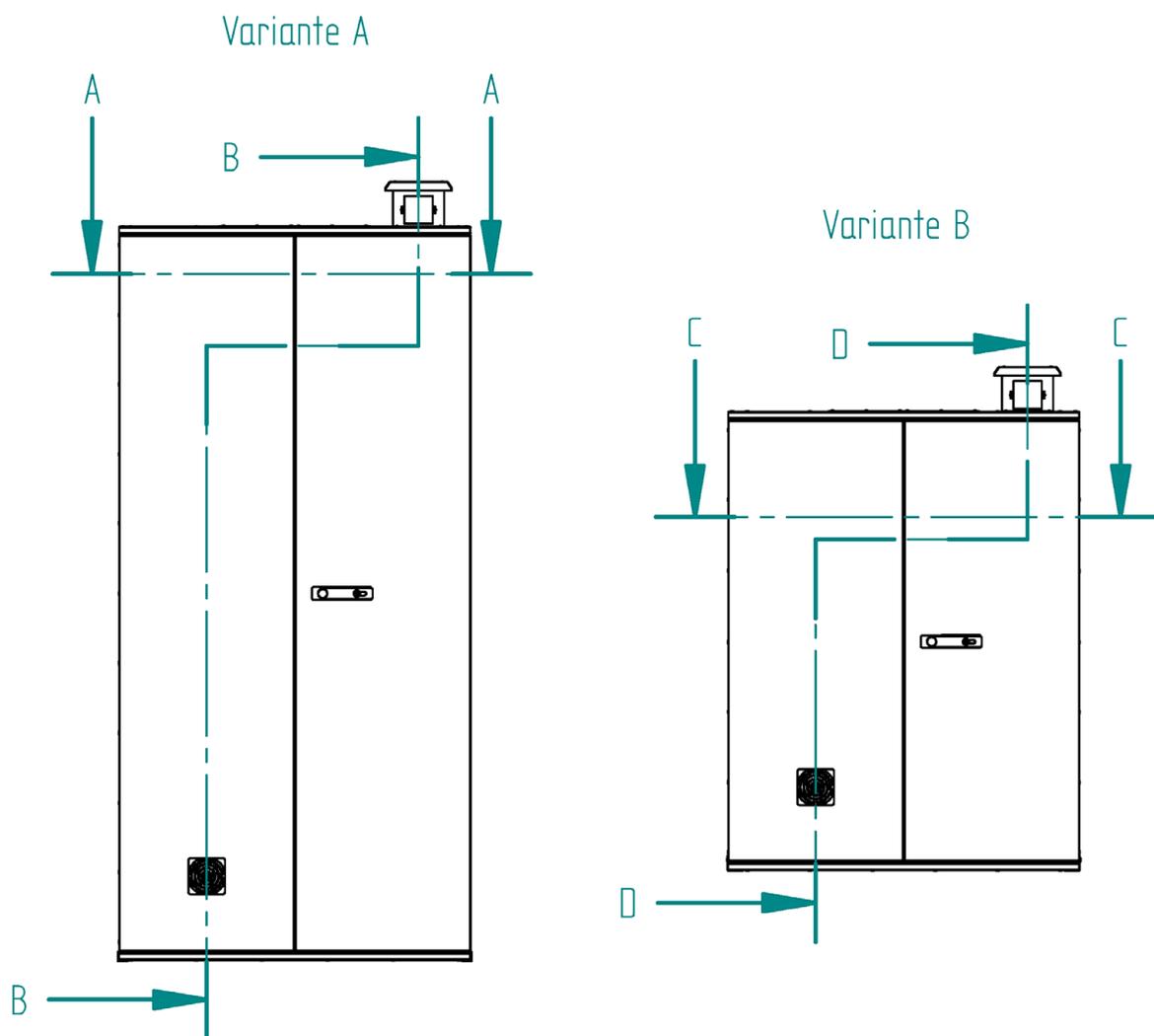
Gehäuse- variante	Gehäuse Typ	Abmessung			
			Höhe	Breite	Tiefe
A	Violution S-30 (zweiflügelig)	Außen	1974	934	534
		Innen	1800	760	440
B	Violution W-30 (zweiflügelig)	Außen	1234	934	434
		Innen	1060	760	340

alle Maße in [mm]

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B

Anlage 1

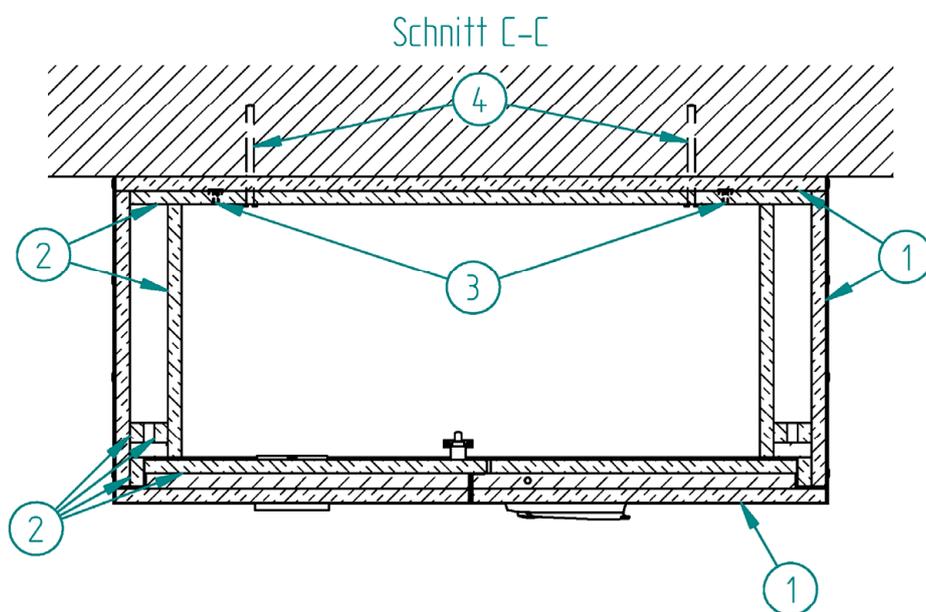
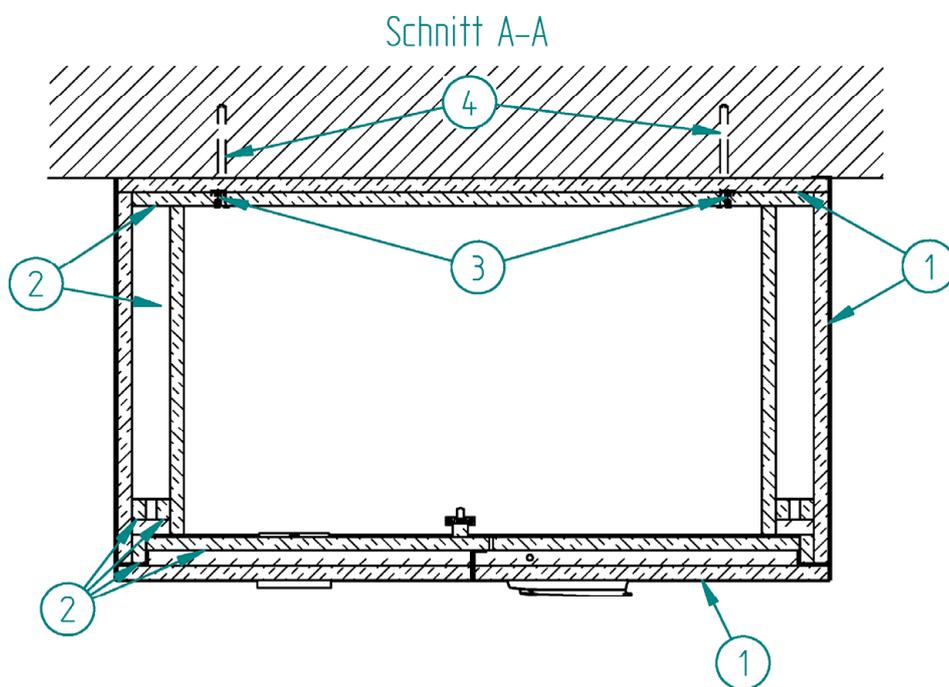


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-110

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B
Ansicht von vorn

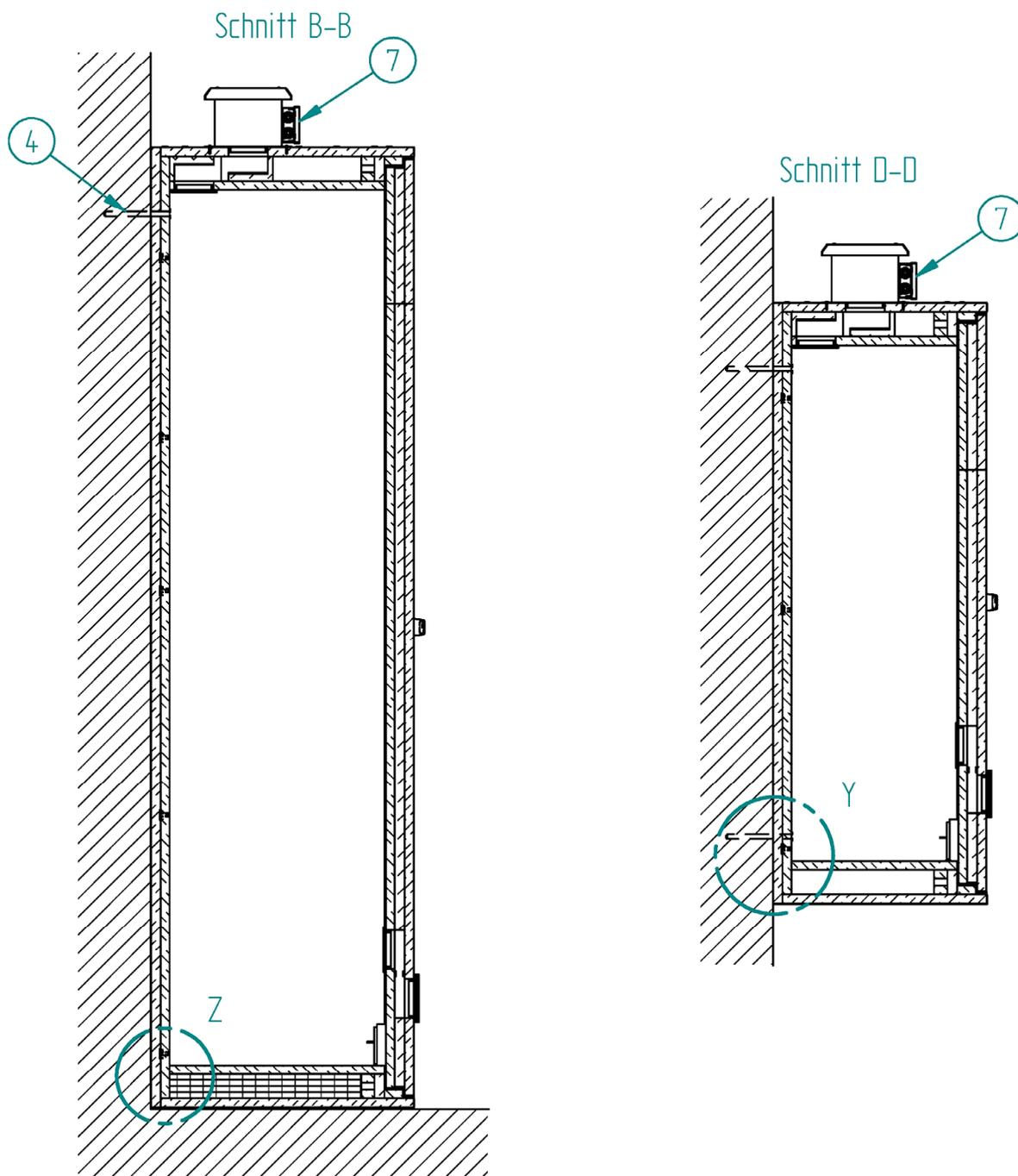
Anlage 2



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B
Horizontalschnitt
Schnitt A - A / Schnitt C - C

Anlage 3

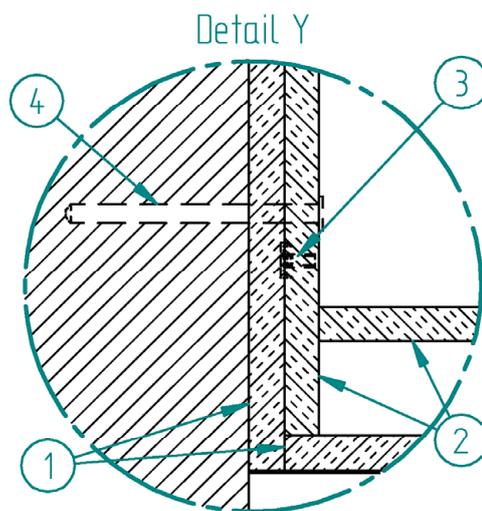
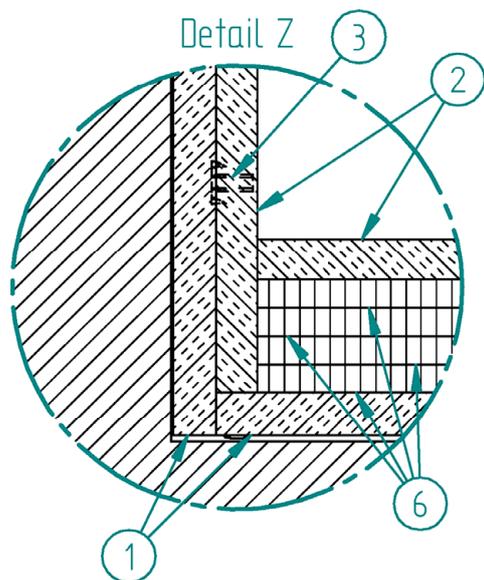


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-110

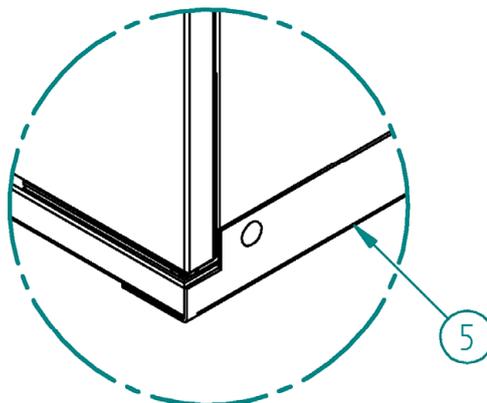
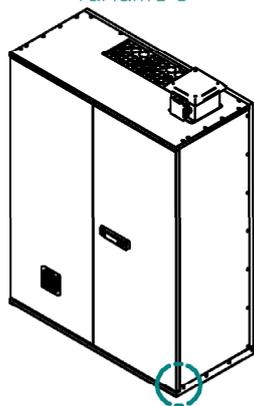
Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B
Vertikalschnitt
Schnitt B – B / Schnitt D - D

Anlage 4



Variante B



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B
 Detail Z, Y
 Ansicht Metallkantenschutz

Anlage 5

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Befestigungsmittel, Anlage
4	Befestigungsmittel, Gehäuse
5	Kantenschutz
6	Bauplatte
7	Lüfter

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Legende

Anlage 6